

Finanzen und Jahresbudget der Jungen DWA

Allgemeine Infos: *Was ist das Jahresbudget der Jungen DWA (JDWA)?*

Der JDWA wird durch die DWA ein jährliches Budget in Höhe von 10'000 Euro zur Verfügung gestellt (jeweils für ein Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.). Dieses Budget kann durch die JDWA zu Zwecken der Unterstützung ihrer Aktivitäten oder ihrer Mitglieder und zur Förderung der Ziele der JDWA verwendet werden.

Das Geld wird durch eine Ansprechperson bei der Bundesgeschäftsstelle der DWA verwaltet. Für die stets aktuelle Buchhaltung, alle Fragen zum Budget sowie zur Ausgabenordnung ist seitens JDWA eine verantwortliche Person aus der Leitungsgruppe zu benennen. Diese kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere JDWA-Mitglieder involvieren.

Vergabepriorität: *Wofür soll das Geld aus dem Jahresbudget bevorzugt ausgegeben werden?*

Das Jahresbudget der JDWA ist begrenzt und kann nicht im Laufe eines Geschäftsjahres aufgestockt werden. Es soll daher so verwendet werden, dass es möglichst vielen Mitgliedern der JDWA und den Zielen der JDWA zugutekommt. Es werden daher Ausgaben gefördert, die in erster Priorität gemeinschaftlich unterstützend wirken und erst in zweiter Priorität Ausgaben, die individuell unterstützend wirken. Die verantwortliche Person der JDWA kann zudem entscheiden, dass bei begrenztem Budget Auszubildende und Studierende bzw. finanziell vergleichbar aufgestellte Mitglieder*innen in höherem Umfang gefördert werden als Berufstätige.

Zur Erfüllung der repräsentativen Aufgaben auf Bundesebene und für Teilnahmen an obligatorischen DWA-Veranstaltungen erhalten die vier Mitglieder der JDWA Leitungsgruppe sowie die zwei Vertreter*innen im DWA Beirat bevorzugten Zugang auf ein Fünftel des Jahresbudgets (entspricht 2'000 €).

Antragsteller: *Wer darf Geld aus dem JDWA Jahresbudget beantragen?*

- Alle persönlichen Mitglieder der JDWA
- Mitglieder der Leitungsgruppe JDWA zur Erfüllung von unmittelbaren Repräsentationsaufgaben
- Stammtischleitende der JDWA
- Circle-Leitende der JDWA
- Vertreterinnen und Vertreter der JDWA im DWA Beirat
- Vertreterinnen und Vertreter der JDWA in den sieben Landesverbandsbeiräten

Ausgabenordnung: *Wofür darf das Geld aus dem JDWA Jahresbudget ausgegeben werden?*

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören:

- Hin-/Rückfahrten zu Veranstaltungen der JDWA (*)
 Förderfähig sind das JDWA-Jahrestreffen und die JDWA-Gruppenversammlung. Finden JDWA-Veranstaltungen auf der IFAT statt, sind diese ebenfalls förderfähig. Dies gilt analog für Jahrestagungen der DWA Landesverbände. Stammtischtreffen und damit zusammenhängende Kosten (z. B. Anfahrten) sind nicht förderfähig.
- Notwendige Übernachtungskosten bei JDWA-Veranstaltungen (angemessene Unterkunft und nur über den Zeitraum der Veranstaltung; keine Mahlzeiten oder sonstige Ausgaben)
 - Fahrt / Übernachtung der Stammtischleitenden zum Jahrestreffen der JDWA
 - Fahrt / Übernachtung der DWA-Beirat*innen zum Jahrestreffen der JDWA

- Fahrt / Übernachtung der Leitungsgruppe zu Veranstaltungen auf Bundesebene (DWA / JDWA) sowie zum ggf. jährlichen Treffen der Leitungsgruppe
- Werbeaktionen der JDWA auf Bundes- oder Landesverbandsebene
- Sonstige Ausgaben, die eindeutig der Förderung der Zwecke und Ziele der Jungen DWA dienen (z. B. Unterstützung bei Veranstaltungen für JDWA, Vorträge über JDWA bei DWA-Veranstaltungen auf Bundesebene)

(*) Förderfähig sind nur Hin-/Rückfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus, Tram, Fernbus) in der 2. Klasse. Nicht förderfähig sind Tickets von Flügen oder Fahrten mit privaten Motofahrzeugen.

Es obliegt der verantwortlichen JDWA-Person für Finanzen, zu entscheiden, welche Anträge positiv / negativ beschieden oder welche vollständig oder anteilig finanziert werden. Die Entscheidungen sind transparent zu machen und kurz zu begründen. Entscheidungen werden durch die verantwortliche JDWA-Person auf Basis der jährlichen Finanzplanung und der noch zu erwartenden Ausgaben zum Entscheidungszeitpunkt getroffen.

Förderungsantrag: *Wie kann Geld aus dem Jahresbudget JDWA beantragt werden?*

Der Förderungsantrag ist schriftlich einzureichen bei:

- Der aktuell verantwortlichen JDWA-Person für das Jahresbudget
derzeit: Philipp Skrzybski (skrzybski@junge-dwa.de)

Der Antrag kann formlos erfolgen. Er muss mindestens nachfolgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zunamen der antragstellenden Person(en) inkl. Kontaktdaten (E-Mail, Telefon)
- Beruflicher Status: Auszubildende*r, Student*in, Angestellte*r, Beamtin / Beamter, Freiberufliche*r
- DWA Mitgliedsnummer(n) der antragsberechtigten Person(en)
- Höhe der zur Förderung beantragten Ausgabe(n)
- Einsatzzweck des Geldes inkl. Kurzbegründung der Ausgabe
- Gewünschte Förderhöhe der Ausgabe durch die antragstellende(n) Person(en)
- Vergangener oder anvisierter Zeitpunkt (Datum) der Ausgabe
- Datum des Antrags

Hinweise:

- Förderungsanträge müssen schriftlich erfolgen. Es werden nur solche Förderungsanträge berücksichtigt, die die oben genannten Mindestangaben enthalten.
- Auszubildende und Studierende müssen dem Förderungsantrag einen Nachweis ihres beruflichen Status beifügen (z. B. Kopie Immatrikulationsnachweis).
- Förderungsanträge gelten erst als positiv genehmigt, sobald eine schriftliche Bestätigung seitens der verantwortlichen JDWA-Person vorliegt. Bei komplexeren Ausgabeanträgen oder unklaren Ausgabegründen ist ggf. zusätzlich die Zustimmung der DWA Bundesgeschäftsstelle abzuwarten.
- Förderungsanträge können für zukünftige oder vergangene (d. h. bereits getätigte) Ausgaben gestellt werden. Es werden nur Ausgaben berücksichtigt, die im laufenden Geschäfts- bzw. Kalenderjahr getätigt wurden oder werden.

- Jedem Förderungsantrag ist eine Kopie bzw. ein gut lesbarer Scan der Rechnung / Quittung / Kostenvoranschlag beizulegen. Die verantwortliche JDWA-Person entscheidet über die Notwendigkeit der Vorlage von Originalbelegen oder weiterer Nachweise, um die Ausgaben glaubwürdig zu machen.
- Es werden nur die Förderungsanträge berücksichtigt, die aus dem laufenden Geschäftsjahr bis zum 15. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres bei der verantwortlichen JDWA-Person eingegangen sind.
- Am Ende eines Jahres wird über die vorliegenden Anträge abgestimmt.
- Solange durch die verantwortliche Person seitens JDWA einem Finanzierungsantrag nicht stattgegeben wurde, kann nicht von einer Übernahme ggf. bereits entstandener Kosten ausgegangen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Es existiert kein genereller Rechtsanspruch auf eine finanzielle Förderung von Ausgaben im Rahmen von (J)DWA-Aktivitäten.

